

RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch



Die Gewährleistung beim Viehkauf

Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht im Gegensatz zum übrigen Kaufvertragsrecht eine eingeschränkte Sachmängelhaftung (Minderung, Wandelung etc.). Diese besteht nur insoweit, als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat.

Diese speziellen Vorschriften gemäss Art. 198 und 202 OR gelten für den Handel mit lebenden Tieren, gleichgültig ob es sich um Nutz- oder Schlachtvieh handelt. Die Aufzählung der Tierarten ist abschliessend. Für den Handel z.B. mit Haustieren (z.B. Katzen, Hunden, Vögel etc.) oder mit Wildtieren sind die allgemeinen Gewährleistungsvorschriften anwendbar.

Der Verkäufer haftet beim Handel mit Vieh nur für schriftlich zugesicherte Eigenschaften oder bei absichtlicher Täuschung. Diese Regel begünstigt den Verkäufer, weil mündliche Zusicherungen keine Haftung begründen und schriftliche Zusicherungen selten sind. Als Inhalt der schriftlichen Zusicherung kommt neben Eigenschaften

wie z.B. Milchertrag, Trächtigkeit, Alter, Abstammung, Rasse oder Herkunft, vor allem das Fehlen von Krankheiten in Betracht. Die absichtliche Täuschung umfasst sowohl das Vorspiegeln von falschen Tatsachen als auch das arglistige Verschweigen von Tatsachen (z.B. einer Krankheit).

Besonders zu beachten ist beim Viehkauf die sehr kurze Frist für die Mängelrüge. Diese hat – auch bei versteckten Mängeln – innert einer Frist von lediglich 9 Tagen seit der Übergabe zu erfolgen, ansonsten die entsprechende Rechte verwirkt sind. Zudem muss innert derselben Frist die Untersuchung des Tieres durch einen Sachverständigen verlangt werden. Möglich ist es allerdings, mit dem Verkäufer eine längere Rügefrist zu vereinbaren. Die 9-tägige Frist gilt zudem nicht bei fehlender Trächtigkeit trotz Zusicherung oder bei absichtlicher Täuschung.

Beim Viehkauf empfiehlt es sich, die vereinbarten Eigenschaften des Tieres vom Verkäufer schriftlich zusichern zu lassen und gleichzeitig die Erstreckung der 9-tägigen Frist zu vereinbaren. Nach Ablauf dieser Frist bleibt nur noch die Berufung auf absichtliche Täuschung, was sich allerdings in der Regel nur schwer beweisen lässt.